



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Benutzungsordnung

für die Mediathek Urbach

vom 15. März 2005

mit Änderung vom 12. Dezember 2017, 23. März 2021 und 30. September 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 15. März 2005 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Mediathek Urbach ist eine öffentliche, der Allgemeinheit dienende kulturelle Einrichtung der Gemeinde Urbach.
- (2) Jede*r ist berechtigt, die Mediathek im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- (3) Die Mediathek dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie ist ein Ort der Kultur und der Kommunikation.

§ 2 **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Mediathek werden durch Aushang in der Mediathek sowie im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Urbach bekannt gegeben.

§ 3 **Anmeldung**

- (1) Der Benutzer*innen meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen gleichwertigen Ausweisdokuments an und erhalten einen Benutzerausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Der Benutzerausweis ist nicht

übertragbar. Folgende Daten der Benutzer*innen werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift und Telefonnummer, bei minderjährigen Benutzer*innen auch des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin.

- (2) Der Benutzer*innen bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben, und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Daten.
- (3) Für die Anmeldung minderjähriger Benutzer*innen ist die schriftliche Einwilligung eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin bzw. dessen/deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular vorzulegen. Der/die gesetzliche Vertreter*in verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres/ihrer Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Benutzung der Mediathek für den/die Antragsteller*in wahrnehmen.
- (5) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, der Mediathek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 **Benutzungsausweis**

- (1) Die Benutzung der Mediathek ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis zulässig.
- (2) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediathek. Sein Verlust ist der Mediathek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer*in bzw. sein*e/ihr*e gesetzliche*r Vertreter*in.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 **Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können Medien aller Art (inklusive der digitalen Ausleihe von E-Medien im Bestand der E-Bibliothek Rems-Murr) für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
 1. Bücher und Zeitschriften und CDs 4 Wochen
 2. Spiele, Toniefiguren, Tonieboxen und Saisonbücher 2 Wochen
 3. DVDs 1 Woche

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden. Vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich, entweder durch die Rückgabeklappe/Briefkasten am Gebäude (hiervon ausgenommen sind Tonieboxen und Toniefiguren) oder im Rahmen der

Öffnungszeiten.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Telefonische Verlängerung während der Öffnungszeiten oder selbstständige Verlängerung über das Benutzerkonto im Web-OPAC ist grundsätzlich möglich. Im Einzelfall kann die Leitung der Mediathek vor Verlängerung der Medien deren Vorlage verlangen.

§ 6 **Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Mediathek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die aktuelle Ausgabe einer Zeitschrift ist nicht entleihbar. Bei manchen Mediengruppen kann es eine Beschränkung der Ausleihmenge, besondere Leihfristen und/oder Verlängerungsregeln geben.

§ 7 **Vorbestellungen**

Ausgeliehene Medien können gegen eine Bearbeitungsgebühr vorbestellt werden. Wird ein vorbestelltes Buch innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Mediathek anderweitig darüber verfügen. Die Zahl der pro Person möglichen Vorbestellungen kann von der Mediathek begrenzt werden.

§ 8 **Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen, die die Portokosten beinhaltet.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 9 **Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der/die Benutzer*in schadenersatzpflichtig. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/von der Benutzerin auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und etwaige Schäden aus früheren Benutzungen zu melden. Bei entliehenen Medien haftet der/die Benutzer*in, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft.

- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Mediathek anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, ohne Zustimmung der Mediathek Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Mediathek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch CDs oder DVDs an Abspielgeräten etc. entstehen. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

§ 10 Internetnutzung

- (1) Die Mediathek stellt einen Computer-Arbeitsplatz mit Internetzugang zur Verfügung. Das Internet kann von allen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin und die Vorlage dessen/deren gültigen Personalausweises nötig. Vor der Nutzung des Internets muss der Benutzungsausweis oder ein sonstiger Ausweis beim Personal hinterlegt werden.
- (2) Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Schutzbereiche. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Nutzung und Haftung bei Schäden (z.B. unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme, Vernichtung von Daten und Programmen, Netzbehinderung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren im Netz oder unbegründete massive Belastung des Netzes, Manipulationen an den Rechnern, deren Konfiguration, Betriebssystem oder Anwendersoftware). Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.
- (3) Die Mediathek übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nicht-Erreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen, die in den Arbeitsplätzen gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Nutzung des Internets entstehen, z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
- (4) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

§ 11 Schadenersatz

Der Schadenersatz bemisst sich bei reparabler Beschädigung nach den für die Reparatur entstehenden Kosten, bei erheblicher Beschädigung, Zerstörung oder Verlust nach den Kosten für die Wiederbeschaffung des Mediums zuzüglich einer Wiedereinarbeitungsgebühr. Für beschädigte oder verlorene Medienbehältnisse oder EDV-Etiketten ist Ersatz zu leisten.

§ 12 Verhalten in der Mediathek, Hausrecht

- (1) Jede*r Benutzer*in hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer*innen nicht gestört oder in der Nutzung der Mediathek beeinträchtigt werden.

- (2) Rauchen ist in der Mediathek nicht gestattet, Essen und Trinken nur mit Genehmigung der Leitung der Mediathek und nur in den dafür bestimmten Bereichen. Tiere dürfen in die Mediathek nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer*innen übernimmt die Mediathek keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leiterin oder der Leiter der Mediathek oder das mit der Ausübung beauftragte Personal der Mediathek wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13

Benutzungsgebühren

- (1) Benutzungsgebühren werden für jeweils 12 Monate erhoben (Jahresgebühr). Die Jahresfrist beginnt am ersten Ausleihtag zu laufen.
- (2) Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Jahresgebühr 17,00 € pro Benutzer*in.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schüler*innen und Studierende und Sozialausweiseinhaber*innen, zahlen keine Jahresgebühr. Es sind entsprechende Nachweise vorzulegen
- (4) Statt der Jahresgebühr kann auch pro Ausleihvorgang und Medium eine Gebühr in Höhe von 2,00 € bezahlt werden.
- (5) Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Versäumnisgebühr von 1,00 € pro angefangene Woche zu bezahlen. Bei DVDs beträgt die Versäumnisgebühr ebenfalls 1,00 € pro angefangene Woche.
- (6) Pro schriftlicher Mahnung, die in der Regel nach 2, 4 und 6 Wochen Fristüberschreitung ergeht, ist zzgl. zu den Versäumnisgebühren eine Verwaltungsgebühr von 3,00 € zu entrichten. Bleibt auch die dritte Mahnung erfolglos, werden die Ersatzbeschaffung und Wiedereinarbeitung der Medien in Rechnung gestellt, sofern auch eine Hausabholung erfolglos blieb. Für die Hausabholung fällt eine Gebühr von 15,00 € an.
- (7) Die Gebühr für die Wiedereinarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums beträgt 6,00 €.
- (8) Für die Bearbeitung von Vorbestellungen und die Benachrichtigung des Benutzers/der Benutzerin wird pro Medium eine Gebühr von 1,00 € erhoben.
- (9) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt 3,00 €.
- (10) Als Ersatz für beschädigte oder verlorene Medienbehältnisse sowie EDV-Etiketten ist 2,00 € zu leisten.
- (11) DIN A 4-Kopien kosten 1,00 €.
- (12) Wenn das Gebührenkonto um mehr als 5,00 € überzogen wurde, ist bis zum Ausgleich keine weitere Ausleihe möglich.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Personals verstößen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungsordnung für die Ortsbücherei Urbach vom 24. November 1992 außer Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende Satzung entspricht in ihrem Wortlaut der Benutzungsordnung für die Mediathek vom 15. März 2005 in der Fassung der am 1. Januar 2026 Kraft trenden Änderungssatzung vom 30. September 2025.

Urbach, 1. Oktober 2025

Martina Fehrlen
Bürgermeisterin